C/2026/754

3.2.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12218 — SOCAR / IP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/754)

1. Am 26. Januar 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— SOCAR Energy Holdings AG („SOCAR“, Schweiz), kontrolliert von der staatlichen Ölgesellschaft der Republik Aserbaidschan (Aserbaidschan),

— Italiana Petroli S.p.A. (Italien) und MIP S.p.A. (Luxemburg, beide zusammen „IP“), derzeit kontrolliert von API Holding S.p.A. (Italien).

SOCAR wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von IP erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— SOCAR ist weltweit in der Exploration von Erdöl- und Erdgasfeldern, der Produktion, der Verarbeitung und dem Transport von Erdöl, Erdgas und Gaskondensat, in der Vermarktung von Erdöl und petrochemischen Erzeugnissen auf in- und ausländischen Märkten sowie in der Erdgasversorgung in Aserbaidschan tätig.

— IP ist ein nachgelagertes Energieunternehmen in Italien mit Raffinerien, Lager- und Logistikanlagen sowie Tankstellen. IP ist auch im Großhandel mit Erdölerzeugnissen und erneuerbaren Energien tätig, wobei der Schwerpunkt auf Italien und Europa liegt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12218 — SOCAR / IP

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË